

Satzung
über die 1. Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 3. Dezember 2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 17. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung vom 3. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

§ 7 – Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten
20 Prozent der elektronisch gezählten Bruttokasse,
mindestens jedoch 100,-- Euro
2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - in Spielhallen:
Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit..... 50,-- Euro
Billard, Dartspielgeräte und Tischfußball 25,-- Euro
 - in Gastwirtschaften, Vereins- und anderen Räumen sowie an
anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten:
Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit..... 30,-- Euro
Billard, Dartspielgeräte und Tischfußball 15,-- Euro
3. Unabhängig vom Aufstellungsort für Spielgeräte, die Spiele mit
Jugend gefährdendem Inhalt anbieten, je Gerät 300,-- Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Teningen, den 17. Dezember 2019

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.